

Statuten des Skiclub Gehrihorn-Kiental

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiclub Gehrihorn-Kiental ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Gehrihorn-Kiental hat Sitz in Reichenbach im Kandertal.
- Art. 2 Der Skiclub Gehrihorn-Kiental gehört mit allen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner oberländischer Skiverband (BOSV) an. Der Skiclub Gehrihorn-Kiental ist diesen Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Skiclub Gehrihorn-Kiental bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 **Die Ziele des Ski-Clubs Gehrihorn-Kiental sind folgende:**
- Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und allen Disziplinen.
 - Vermitteln von Freude am Wintersport, Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Reichenbach zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
 - Förderung der Kameradschaft.
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Skifahrer und Skifahrerinnen.
 - Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs.
- Art. 5 **Der Skiclub Gehrihorn-Kiental erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:**
- Organisation von Anlässen zur Förderung des Skisports.
 - Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und -lagern.
 - Organisation von Wettkämpfen.
 - Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik.
 - Ausbildung von Clubfunktionären.
 - Zur Verfügung stellen und Verwaltung der clubeigenen Skihütte
 - Unterhalten einer gut organisierten Jugendorganisation (JO)
 - Organisation von geselligen Anlässen

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 **Mitglieder des Skiclubs Gehrihorn-Kiental sind:**
- Juniorenorganisation JO
 - Junioren
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Clubehrenmitglieder
- Art. 7 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Sie sind Stimm- und Wahlberechtigt.
- Art. 9 Aktivmitglieder sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind Stimm- und Wahlberechtigt.

- Art 10 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die ab dem 18. Altersjahr im Club Stimm- und Wahlberechtigt sind.
- Art. 11 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 12 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt
- Art. 13 ***Aufnahme von Clubmitgliedern***
In den Skiclub Gehrihorn-Kiental werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes BOSV.
- Art. 14 ***Wechsel der Mitgliedschaftskategorie***
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 15 ***Ausschluss von Clubmitgliedern***
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nach 2 Jahren nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 16 ***Ende der Mitgliedschaft***
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
Nach dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 17 ***Mitgliederbeitrag***
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclub Gehrihorn-Kiental werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils an der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-- .
Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Gehrihorn-Kiental haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclub Gehrihorn-Kiental

Art. 19 ***Die Organe des Skiclub Gehrihorn-Kiental sind:***

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Gehrihorn-Kiental. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 21 ***Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:***

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
- d) Ernennung von Clubmitgliedern.
- e) Festsetzen der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
- g) Genehmigung von Reglementen.
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- i) Auflösung des Ski-Clubs.
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 (zehn) stimmberechtigte Mitglieder des Skiclub Gehrihorn-Kiental anwesend sind. Ist eine statuten- gemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht die geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 23 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 24 Der Vorstand des Skiclub Gehrihorn-Kiental besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- Art. 25 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclub Gehrihorn-Kiental. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 26 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets (Fr. 3000.--) hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 27 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Verschiedenes

- Art. 28 Das Rechnungsjahr des Skiclub Gehrihorn-Kiental dauert vom 01. Mai bis zum 30. April.
- Art. 29 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 30 Eine Auflösung des Skiclub Gehrihorn-Kiental erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Skiclub Gehrihorn-Kiental nicht aufgelöst werden.
Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Berner oberländischer Skiverband (BOSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Reichenbach im Kandertal zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.
- Art. 31 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Gehrihorn-Kiental vom 30.05.2015 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Reichenbach, den 30.05.2015

Skiclub Gehrihorn-Kiental

.....

Präsident

Müller Patrick

.....

Sekretär

von Känel Marc